

SENAT

Unterlage für die 58. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2010/2011) am 19. Januar 2011

Drucksache-Nr.: 254/58/4 WS 2010/2011
Ausgabedatum: 13. Januar 2011

**TOP 7 ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ÜBER DIE FÜHRUNG DES PROFESSORENTITELS DURCH
GASTWISSENSCHAFTLERINNEN UND GASTWISSENSCHAFTLER GEM. § 35 ABS. 2 SATZ 3 NHG; HIER: BESCHLUSS DURCH DEN
SENAT**

Sachstand:

Aufgrund einer Änderung des NHG kann derzeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern während der Beauftragung der Professorentitel nicht geführt werden, es sei denn, die betreffenden Personen sind bereits Professorin/Professor an einer anderen Einrichtung. Um auch unabhängig davon das Führen des Professorentitels ermöglichen zu können, muss durch den Senat eine entsprechende Ordnung verabschiedet werden.

Präsidium und Dekanin/Dekane schlagen dem Senat nach gemeinsamer Beratung den beigefügten Entwurf zur Be-schlussfassung vor. Im Zuge der Vorbereitung wurde dabei auch sehr eingehend die Frage der Mitwirkung von Gastpro-fessorinnen und Gastprofessoren an Promotionsverfahren diskutiert, wenngleich dies keine Materie für die o. g. Ordnung ist. Präsidium und Dekanin/Dekane haben sich dabei auf folgenden Grundsatz verständigt: Die Beteiligung von Gastpro-fessorinnen und Gastprofessoren an Promotionsverfahren wird ausdrücklich befürwortet, sofern – und nur dann – diese individuell die in den Promotionsordnungen der Fakultäten definierten Voraussetzungen für die Mitwirkung in den Gut-achterausschüssen mitbringen. Es wird die Zusicherung erwartet, dass die Gutachtertätigkeit auch über die Zeit als Gastwissenschaftler/in an der Leuphana Universität Lüneburg hier fortgesetzt wird und an dem Promotionsverfahren mindestens ein Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg als Betreuungsperson mitwirkt.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über die Führung des Professorentitels durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG“ in der Fassung der Anlage 1 zur Drs. Nr. 254/58/4 WS 2010/2011.

**ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG
ÜBER DIE FÜHRUNG DES PROFESSORENTITELS DURCH GASTWISSENSCHAFTLERINNEN UND
GASTWISSENSCHAFTLER GEM. § 35 ABS. 2 SATZ 3 DES NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULGESETZES (NHG)**

Entwurf, Stand: 12.01.2011

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am XX.XX.2011 gem. § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind auf Vorschlag der Fakultät befristet mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst an der Leuphana Universität Lüneburg beauftragt (Gastprofessorinnen und Gastprofessoren). Ihnen kann nach Maßgabe dieser Ordnung für die Dauer der Beauftragung gestattet werden, den Titel „Professorin“ beziehungsweise „Professor“ zu führen.

§ 2

Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung „Professorin/Professor“ ist die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gem. § 25 Absatz 1 NHG oder der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 NHG sowie eine Beauftragung im Umfang von mindestens 4 LVS beziehungsweise im Falle der Beauftragung mit Tätigkeiten außerhalb der Lehre mit mindestens der Hälfte der Stundenzahl einer vollbeschäftigte Hochschullehrerin/eines vollbeschäftigte Hochschullehrers.

§ 3

Die Fakultät soll bei ihrem Vorschlag unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Voraussetzungen eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die Kandidatin oder der Kandidat für die Zeit ihrer/seiner Beschäftigung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ führen kann.

§ 4

Über die Gestattung der Titelführung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultät (§ 3). Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Titel von der Präsidentin/dem Präsidenten verliehen.

§ 5

Mit Ablauf der Beauftragung als Gastprofessorin/zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 6

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.